

BL_GERICHTE 810 14 266 vom 14. Januar 2015

BL Gerichte, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_266

FR: BL_GERICHTE 810 14 266 du 14 janvier 2015

IT: BL_GERICHTE 810 14 266 del 14 gennaio 2015

Regeste

Direkte Bundessteuer 2009

Erwägungen

E. 1

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Beschwerde vom 4. September 2014 richtet sich gegen den Entscheid des Steuergerichts vom 11. April 2014 betreffend die direkte Bundessteuer für das Jahr 2009. Die Beschwerde ist gemäss Art. 145 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974 und § 3 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 2004 durch das Kantonsgericht zu beurteilen. Die übrigen formellen Voraussetzungen – wie auch die Beschwerdefrist – nach Art. 140 ff. DBG, Art. 145 Abs. 2 DBG sowie §§ 43 ff. VPO sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Gemäss § 45 Abs. 1 VPO können mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit einer Verfügung ist hingegen nur in Ausnahmefällen vorgesehen (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO). Eine solche Ausnahme sieht Art. 140 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG und mit § 45 Abs. 2 VPO vor, da mit der Beschwerde in Steuersachen alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden können. Deshalb kann das Kantonsgericht vorliegend die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides überprüfen.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen geltend, das Steuergericht habe sie zu Recht getrennt veranlagt. Hingegen sei die Aufrechnung eines Betrages von Fr. 111'581.-- als Unterhaltsleistungen nicht gerechtfertigt. Diese Zahlungen würden keine Unterhaltsleistungen an die Ehefrau oder den minderjährigen Sohn (Geburtsjahr 1994) des Beschwerdeführers darstellen. Vielmehr seien diese Zahlungen im Umfang von rund Fr. 60'000.-- zum einen der Ehefrau treuhänderisch für die vom Ehemann an die volljährige Tochter zu zahlenden Ausbildungsbeiträge geleistet worden. Zum anderen habe die Ehefrau von diesem Geld für ihren Ehemann Steuern bezahlt. Das Steuergericht führt aus, die Beschwerdeführer seien zwar als getrenntlebend zu qualifizieren und demzufolge auch

getrennt zu veranlagern. Die der Frau unter dem Titel "Familiengeld" geleisteten Zahlungen würden aber Unterhaltszahlungen darstellen, welche beim Empfänger zu besteuern seien. Soweit die Beschwerdeführer behaupten würden, dass diese Beträge nicht als Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen seien, obliege ihnen hierfür der Beweis. Mit Ausnahme eines Betrages von Fr. 11'231.22, welcher ohne weiteres den vom Ehemann zu tragenden Ausbildungskosten seiner volljährigen Tochter zugeordnet werden könne, seien die übrigen vom Ehemann der Ehefrau überwiesenen Beträge als Unterhaltszahlungen zu qualifizieren. Die Steuerverwaltung vertritt die Auffassung, dass bei den Beschwerdeführern keine faktische Trennung vorliege, weshalb diese nicht getrennt zu veranlagern seien. Werde von einer faktischen Trennung ausgegangen, so seien die an die Ehefrau geleisteten Zahlungen als Unterhaltszahlungen bei der Ehefrau zu besteuern. 4.1. Als erstes ist zu prüfen, ob vorliegendenfalls von einer faktisch getrennten Ehe auszugehen ist. 4.2. Nach Art. 9 Abs. 1 DBG werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für die ganze Steuerperiode, in der sie die Ehe geschlossen haben, nach Art. 9 Abs. 1 DBG veranlagt (Art. 42 Abs. 1 DBG). Daraus wird umgekehrt gefolgert, dass bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung das Einkommen der Ehegatten je selbständig besteuert wird (Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 2012 2C_452/2012, 2C_453/2012 E. 3.1). Hat jedoch ein Ehegatte einen ausländischen Wohnsitz, so ist trotz rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lediglich der in der Schweiz wohnhafte Ehepartner im Inland unbeschränkt steuerpflichtig. Zudem wird auch nur das Einkommen des Letzteren besteuert. Das Einkommen des im Ausland wohnhaften Ehegatten ist insoweit nur zur Satzbestimmung des Einkommens des in der Schweiz wohnhaften Ehegatten heranzuziehen (Urteil des Bundesgerichts 2C_614/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen; Bernhard J. Greminger / Bettina Bärtschi, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, Art. 1 - 82 DBG, Rz 19 zu Art. 9 DBG). Das Einkommen von Kindern unter der elterlichen Sorge wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert (Art. 9 Abs. 2 DBG). Nach Lehre und Rechtsprechung liegt eine faktische Trennung, die zu einer getrennten Besteuerung der Ehegatten führt, vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_523/2007 vom 5. Februar 2008 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen, siehe auch BGE 138 II 302 f. E. 2.2; Kreisschreiben Nr. 30 Ziff. 1.3): - Keine gemeinsame eheliche Wohnung (Art. 162 ZGB), Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 ZGB), Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten (Art. 23 ZGB). - Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden. - Kein gemeinsames Auftreten des Ehepaares in der Öffentlichkeit mehr. - Die Trennung muss von Dauer sein (mindestens ein Jahr) oder mit der Auflösung der Ehe enden. Machen die Ehegatten das Bestehen einer faktischen Trennung geltend, ist dieser Nachweis von den Ehegatten zu erbringen (Greminger / Bärtschi, a.a.O., Rz 17 zu Art. 9 DBG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes besteht auch beim Vorliegen zweier verschiedener Wohnsitze der beiden Ehegatten kein Anlass zu einer getrennten Veranlagung, solange diese an der Fortführung der ehelichen Gemeinschaft festhalten und diesen Willen auch zum Ausdruck bringen. Werden von beiden Seiten Mittel - über übliche Gelegenheitsgeschenke hinaus - für die gemeinsame Lebenshaltung eingesetzt (nicht in Betracht fallen richterlich oder freiwillig vereinbarte Alimentenleistungen), sind die Ehegatten trotz eigener Wohnung und

gegebenenfalls auch eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz zusammen zu veranlassen (Urteil des Bundesgerichts 2C_523/2007 vom 5. Februar 2008 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen, siehe auch BGE 138 II 302 f. E. 2.2; Kreisschreiben Nr. 30 Ziff. 1.3). 4.3. Nachdem der Beschwerdeführer für kurze Zeit in F. (Deutschland) gewohnt hatte, meldete er sich am 1. April 2009 in C. an. In D. hat er sich erst im Jahre 2012 abgemeldet. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Abmeldung von D. vergessen zu haben, da für die Anmeldung in C. keine Bestätigung einer Abmeldung vorzulegen war. Diese Aussage ist glaubhaft und nachvollziehbar. In der Trennungsvereinbarung vom 28. März 2009 wird festgehalten, dass die Ehegatten seit dem 1. Juni 2008 getrennt leben würden. Zudem wurden auch Unterhaltsbeiträge festgelegt, auch wenn diese nicht exakt beziffert werden können. Aufgrund der Vereinbarung lassen sich zumindest ein Teil der geschuldeten Unterhaltsbeiträge aber bestimmen. So gewährleistete der Ehemann gemäss Trennungsvereinbarung den Unterhalt der Liegenschaft Y. strasse und während der Trennung ein unentgeltliches, nicht einzutragendes Wohnrecht zu Gunsten der Ehefrau. Weiter wird in der Trennungsvereinbarung festgehalten, dass die Ehefrau ihren eigenen Unterhalt grundsätzlich aus eigenen Mittel leisten könne. Für die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards während der Trennungs-phase sei der Ehemann besorgt; z.B. mittels Finanzierung von Ferien und Ähnlichem. Der Ehemann leiste "Unterhaltszahlungen an die Kinder und Beiträge an deren Ausbildung wie bisher direkt an die Kinder selbst bzw. an die Universitäten usw." Bestimmbar sind somit die Wohnkosten und die Beiträge an die Kinder. Ein gewichtiges Indiz für die faktische Trennung sind die regelmässigen Zahlungen des Ehemannes auf das Konto der Ehefrau. Die Zahlung erfolgte jeweils anfangs Monat. Die Betragshöhe ist nicht immer gleich, betrug jedoch mehrheitlich zwischen knapp Fr. 9'000.-- und Fr. 12'000.--. Diese Zahlungen werden als "Familiengeld" bezeichnet. Insgesamt leistete der Ehemann für das Jahr 2009 Fr. 111'581.-- als "Familiengeld" betitelte Zahlungen. Diese Zahlungen wären – wie die Vorinstanz richtig festhält – unüblich, wenn die Ehegatten zwar getrennte Wohnsitze hätten, ihren Lebensunterhalt aber aus gemeinsamen Mitteln bestreiten würden. Aufgrund der Tatsache, dass diese grundsätzlich anfangs Monat und damit regelmässig beglichen wurden und in der Regel eine ähnliche Höhe aufwiesen, sind diese Zahlungen als regelmässige Zahlungen, die den Charakter von Unterhaltszahlungen haben, zu bezeichnen. Ausserdem spricht für eine Trennung auch, dass die Rekurrentin aus der ehelichen Wohnung in eine kleinere Wohnung gezogen ist. In der Trennungsvereinbarung wird ausgeführt, dass der Ehemann die auf seinen Namen lautenden Bankkonti und Wertschriften, die Ehefrau die auf ihren Namen lautenden behalte. Die auf beide gemeinsam lautenden Konti würden ebenfalls bei der Ehefrau verbleiben. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Benennung der Konti während der Trennung nicht geändert werden solle. Es ist zwar unüblich, dass Konti als gemeinsame Konti weitergeführt werden. De facto handelte es sich aber nicht um gemeinsame Konti, da sie jeweils nur durch einen der Ehegatten benutzt wurden. Auch die Tatsache, dass der Personenwagen weiterhin auf den Ehemann zugelassen war, ist nicht üblich, kann aber für die steuerrechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Aufgrund der gesamten Umstände überwiegen die Indizien, welche für eine faktische Trennung sprechen. Damit sind die Ehegatten getrennt zu besteuern und das Einkommen des Ehemannes ist folglich nicht zur Satzbestimmung des Einkommens der Ehefrau heranzuziehen. 5.1. Als nächstes ist zu prüfen, ob die vom Ehemann unter dem Titel "Familiengeld" geleisteten Beiträge in der Höhe von Fr. 111'581.-- bei der Beschwerdeführerin als Unterhaltszahlungen anzurechnen sind. Gemäss Art. 23 lit. f DBG

sind Unterhaltsbeiträge steuerbar, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält. Steuerfrei sind nach Art. 24 lit. e DBG die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 lit. f DBG. Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 23 lit. f DBG sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen. Der Rechtsgrund für diese Unterhaltsbeiträge muss dabei unter anderem in einer tatsächlichen Trennung der Ehegatten und/oder in einem Kindsverhältnis liegen, wobei der Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält (Felix Richner / Walter Frei / Stefan Kaufmann / Hans Ulrich Meuter , Handkommentar zum DBG, Zürich 2009, 2. Aufl., Rz 59 zu Art. 23 DBG). Bei getrennt lebenden Elternteilen, die ihre Kinder unterstützen, ist zwischen den minderjährigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden. Bei minderjährigen Kindern kann der leistende Elternteil die Unterhaltsbeiträge für das Kind in Abzug bringen (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Bei Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder in Ausbildung kann der leistende Elternteil die Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug bringen, er erhält dafür grundsätzlich den Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG; Kreisschreiben Nr. 30, Ziff. 11).

5.2. Die Beschwerdeführer machen geltend, der der Ehefrau vom Beschwerdeführer bezahlte Betrag von Fr. 111'581.-- stelle keinen Unterhaltsbeitrag dar. Vielmehr habe sie diesen Betrag im Umfang von Fr. 59'259.50 für Ausbildungskosten für ihre volljährige Tochter E. treuhänderisch erhalten. Im Weiteren habe sie vom erhaltenen Betrag für ihren Ehemann Steuern in der Höhe von rund Fr. 64'000.-- bezahlt. Die Ehefrau habe im Februar 2009 Steuern in der Höhe von Fr. 86'000.-- von ihrem Sparkonto einbezahlt, welche noch die Zeit der gemeinsamen Veranlagung betroffen hätten. Da bei einem Einkommensverhältnis von Fr. 194'798.-- zu Fr. 67'485.-- 74% der Steuerbelastung, also Fr. 64'232.--, vom Ehemann zu tragen gewesen seien, sei dieser Betrag vom Familiengeld abzuziehen. Damit bleibe kein Raum für eine Anrechnung irgendwelcher Unterhaltszahlungen.

5.3. Allfällige Abmachungen zwischen den Ehegatten bezüglich der Frage, wer welche Steuerschulden zu bezahlen hat und wie diese Zahlungen allenfalls untereinander zu verrechnen sind, sind nicht bekannt. Hätte es sich wirklich um Steuern gehandelt, die vom Ehemann geschuldet waren bzw. mit seinem Anteil des Einkommens in Verbindung standen, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Ehemann diese Zahlungen an die Ehefrau hätte leisten sollen, damit diese ihrerseits die Steuerschuld bezahlt, statt sie direkt bei der Steuerverwaltung Basel-Landschaft bzw. Gemeindeverwaltung zu begleichen. Damit können diese von der Ehefrau getätigten Steuerzahlungen nicht vom bezahlten Unterhaltsbeitrag in Abzug gebracht werden.

5.4. Gemäss Ziffer 4 der Trennungsvereinbarung leistet der Ehemann Unterhaltszahlungen an die Kinder und Beiträge an deren Ausbildung "wie bisher direkt an die Kinder selbst bzw. an die Universitäten usw." Unterhaltsbeiträge, welche der Vater an die Mutter für den minderjährigen Sohn bezahlt hat, sind von der Mutter zu besteuern. Können die Beschwerdeführer belegen, dass der Ehemann – entgegen der Trennungsvereinbarung – Ausbildungsbeiträge für die Tochter nicht direkt an diese oder an die "Universität usw." ausgerichtet hat und diese im bezahlten "Familiengeld" beinhaltet sind, so können diese im dargelegten Umfang von den der Ehefrau bezahlten Beiträgen (Familiengeld) abgezogen werden. Eine trennungsvereinbarungswidrige Bezahlung von Ausbildungsbeiträgen für die Tochter an die Mutter muss aber von den Beschwerdeführern nachgewiesen werden. Für

die Trennung der Ehegemeinschaft stützen sich die Beschwerdeführer massgeblich auf die Trennungsvereinbarung. Demzufolge sind sie grundsätzlich auch bei deren Inhalt zu behaften. Nach der von den Beschwerdeführern ins Recht gelegten Liste "Unterhalt Tochter E. 2009" hat die Mutter Euro 7'400.-- für das Frühjahrssemester 2009 der Tochter beglichen. Gemäss erst im kantonsgerichtlichen Verfahren eingereichtem Beleg hat die Mutter am 5. Januar 2009 von ihrem Konto eine Einzahlung in der Höhe von Euro 7'400.-- an eine Bank in G. mit dem Vermerk "payment spring 2009 E. " getätigt. Entsprechend dem Schreiben der H. wurden für das Frühjahrssemester 2009 auch Euro 7'400.-- bezahlt. Der entsprechende Gegenwert in Schweizerfranken in der Höhe von Fr. 11'231.20 kann somit – wie auch vom Steuergericht in seiner Vernehmlassung vom 12. November 2014 beantragt – den Ausbildungskosten von E. zugeordnet werden und ist somit vom Unterhaltsbeitrag, den der Ehemann der Ehefrau überwiesen hat, abzuziehen. Die Beschwerdeführer machen gemäss der Liste für den Unterhalt der Tochter, welche sich für Studienzwecke in G. aufhielt, geltend, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin für die Bleibe der Tochter E. Mietzinszahlungen von Juni bis November 2009 an I. in der Höhe von Euro 2'100.-- (6 Monate à je Euro 350.--) bezahlt habe. Gemäss Bankauszügen der Ehefrau hat die Beschwerdeführerin am 12. Juni 2009, am 9. Juli 2009, am 22. September 2009, am 22. Oktober 2009 und am 24. November 2009 jeweils Euro 350.-- an I. mit dem Vermerk "alquiler E.X. " (alquiler = Miete) überwiesen (Belastung Juni Fr. 536.81, Juli Fr. 538.33, September Fr. 538.54, Oktober Fr. 536.65, November Fr. 521.54). Damit kann dieser Betrag in der Höhe von Fr. 2'671.87 den Ausbildungskosten der Tochter E. zugeordnet werden, womit der Unterhaltsbeitrag an die Ehefrau um diesen Betrag zu reduzieren ist. Wie bereits festgehalten, bezahlt der Ehemann gemäss Trennungsvereinbarung Unterhaltszahlungen an die Kinder und Beiträge an deren Ausbildung wie bisher direkt an die Kinder selbst bzw. an die Universitäten. Soweit nun die Ehefrau geltend macht, auch die von ihr an die Tochter getätigten Einzahlungen in der Höhe von Fr. 11'257.48 seien als Beiträge des Vaters an die Tochter, welche die Mutter nur für den Vater weitergeleitet habe, zu betrachten, ist sie nicht zu hören. Die Trennungsvereinbarung geht nicht davon aus, dass einzig der Ehemann an den Unterhalt der Kinder Beiträge zu leisten hat. Insofern ist mangels anderweitiger Vereinbarung davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin an die Tochter im Jahre 2009 bezahlten Beträge in der Höhe von Fr. 11'257.48 Unterhaltszahlungen der Mutter an die Tochter darstellen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie diese Zahlungen ebenfalls für ihren Ehemann geleistet haben soll. Die Zahlungen der Mutter an die Tochter sind aufgrund der Volljährigkeit der Tochter nicht abzugsfähig. Der Beschwerdeführerin steht bezüglich der Tochter nur ein Unterstütsungsabzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG zu.

E. 6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführer als faktisch getrennt zu betrachten sind, weshalb sie auch getrennt zu veranlagten sind, und dass der Ehefrau die von ihrem Ehemann bezahlten Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 97'678.-- als steuerbares Einkommen aufzurechnen sind. Dieser Betrag resultiert aus den vom Ehemann an die Ehefrau für sie und den gemeinsamen Sohn geleisteten Zahlungen in der Höhe von Fr. 111'581.-- abzüglich der von der Ehefrau für den Ehemann an die von diesem zu tragenden Ausbildungskosten an die erwachsene Tochter geleisteten Zahlungen von insgesamt Fr. 13'903.-- (Fr. 11'231.20 + Fr. 2'671.87). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Ehefrau im Jahre 2009 an ihre volljährige Tochter Unterstütsungsleistungen in der Höhe von Fr. 11'247.48 geleistet hat, weshalb ihr ein

Unterstützungsabzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG zusteht. Die Beschwerde ist demzufolge teilweise gutzuheissen. 7.1. Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Nach Art. 144 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt; wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt. Gemäss Art. 144 Abs. 2 DBG werden dem obsiegenden Beschwerdeführer die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemässigem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat. Die Reduktion des Unterhaltsbeitrages an die Ehefrau um die Frühjahrssemesterkosten der Universität der Tochter erfolgt nur aufgrund des erst vor dem kantonsgerichtlichen Verfahren eingereichten Bankbelegs. Diesen Beleg hätten die Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren einreichen können. Da die Beschwerdeführer nur in einem sehr geringfügigen Rahmen obsiegen und überdies die Reduktion des Unterhaltsbeitrags um den Betrag für das Frühjahrssemester 2009 erst im kantonsgerichtlichen Verfahren bejaht wurde, weil der entsprechende Beleg erst im Verfahren vor Kantonsgericht eingereicht wurde, rechtfertigt es sich, die gesamten Verfahrenskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Da beide Beschwerden – diejenige betreffend Staatssteuer 2009 und diejenige betreffend direkte Bundessteuer 2009 – vom Kantonsgericht gemeinsam behandelt wurden, werden die Verfahrenskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf einen im Vergleich zu den in der Regel für eine Urteilsberatung festgelegten Verfahrenskosten tieferen Betrag und zwar auf Fr. 900.-- festgelegt und gehen zu Lasten der Beschwerdeführer. 7.2. Nach Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Aus dem gleichen Grund, aus dem es sich rechtfertigt, die vollständigen Verfahrenskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen, wird den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zugesprochen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Ziffern 1 und 2 des Dispositivs des Entscheids Nr. 510 13 39 des Steuergerichts vom 11. April 2014 aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 900.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Verbindung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. Der zuviel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid haben die Ehegatten X. Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_504/2015) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.